

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Präambel:

Die Firma KELLER AG ist geschäftsansässig in L-9911 TROISVIERGES (Großherzogtum Luxemburg). Informationen zu Produkten und Dienstleistungen sind auf der firmeneigenen Homepage angelegt.

Unter Aufhebung aller gegenseitigen Bedingungen, die in Anfragen, Auftragschreiben oder Absichtserklärungen des Käufers angeführt sind, gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB).

Allgemeines:

Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und schriftlich durch uns bestätigt werden. Auch bei kurzzeitig auszuführenden Aufträgen, die von uns üblicherweise nicht gesondert bestätigt werden, unterwirft sich der Käufer unseren AVLB sowie unseren Technischen Bedingungen.

1. Umfang und Gegenstand der Leistung :

- 1.1. Für jeden Vertrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Diese ist immer durch den Käufer per Unterschrift rückzubestätigen. Ohne die Unterschrift des Käufers ist eine Fertigung ausgeschlossen. Anstelle einer schriftlichen Bestätigung kann bei kurzfristigen Lieferungen die ausgestellte Rechnung treten.
- 1.2. Durch unsere Mitarbeiter mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch einen Vertreter abgegebene Erklärung jeder Art sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Einwände gegen die Auftragsbestätigung oder die Bestätigung von Nebenabreden sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen mitzuteilen.
- 1.4. Sämtliche Angebote sind freibleibend.
- 1.5. Alle von uns zum Zweck der Verarbeitung unserer Erzeugnisse herausgegebenen Informationen, wie z.B. schriftliche, rechnerische, zeichnerische und mündliche Vorschläge, Entwürfe o.ä., die sich mit dem Zusammenbau, der Konstruktion, der Anordnung, der Verarbeitung, der Montage, der Statik, der Ausschreibung (z.B. Materialauszüge) und der Hilfe bei Kalkulationen befassen, sind nicht Gegenstand unseres Angebotes und des Kaufvertrages und werden deshalb nicht gesondert berechnet. Für eventuelle Fehler im Rahmen der vorgenannten Nebenleistungen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 1.6. Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten verfahren wie die Gewährleistungsrechte.

2. Bestellungen und nachträgliche Änderungen

- 2.1. Bestellungen der Käufer sind verbindlich.
- 2.2. Nachträgliche Änderungswünsche des Käufers sind nur dann für uns bindend, soweit wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 2.3. Erfolgt die Herstellung nach vom Käufer angegebenen Massen, so sind Massänderungen nur möglich, wenn deren Mitteilung durch den Käufer so rechtzeitig erfolgt, dass die Berücksichtigung der Massänderungen fertigungstechnisch noch möglich ist, bzw. wenn mit der Fertigung noch nicht begonnen wurde. Anderenfalls scheidet eine Zustimmung grundsätzlich aus. Bei akzeptierten Änderungen hat der Kunde je nach Umfang der Änderungswünsche sowohl mit angemessenen Produktionsverzögerungen zu rechnen als auch die Kosten zu tragen, die durch die Bestellung verursacht worden sind.

3. Preise

- 3.1. Die Preise gelten ab Werk, sofern nicht anders vermerkt in der schriftlichen Auftragsbestätigung und ausschließlich Verpackung, Fracht und Zoll.
- 3.2. Die Preisstellung erfolgt in EURO. Es gilt der Preis gemäß der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Abholung / Lieferung (Art. 1604 ff. Zivilgesetzbuch)

- 4.1. Nur ausdrücklich vereinbarte Liefertermine sind für uns verbindlich. Maßgebend ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Außerhalb des Vertrags genannte Lieferzeiten haben rein informativen Charakter und binden uns nicht.
- 4.2. Höhere Gewalt oder bei KELLER oder bei einem anderen Vorlieferanten eintretende sonstige Umstände (Streik, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten aufgrund von Qualitätsmängeln oder Farb- und Pulverbeschichtungsproblemen o.ä., Mangel an Transportmitteln, usw.) entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Verpflichtung der fristgerechten Erfüllung des Vertrages.
- 4.3. Die Einhaltung von Fristen für Abholung oder Lieferung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer oder dessen Bevollmächtigten zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, Vorarbeiten von Dritten, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Käufer oder dessen Bevollmächtigten voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen in einem angemessenen Umfang und entsprechend der Auftragslage in der Fertigung; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.4. Ansprüche des Käufers auf Ersatz aufgrund von Verzögerungsschäden und auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. In jedem Fall ist ein eventueller Schadensersatzanspruch der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.
- 4.5. Eventuell anfallende Prüfungs-, Abnahme- und Versandkosten sind vom Käufer zu tragen.
- 4.6. Ist ein Abhol- oder Liefertermin vereinbart und wird dieser vom Käufer hinausgeschoben, so haben wir das Recht, die Bezahlung in Höhe des Betrages der bereits fertig gestellten Leistungen bzw. der bereitgestellten Waren zu verlangen.
- 4.7. Bei der Abholung oder Lieferung der Ware sind fertigungstechnisch bedingte Abweichungen bei Gewichten, Stückzahlen und Volumen bis zu 15% gestattet.
- 4.8. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abholung oder Lieferung „ab Werk“. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, beim Verlassen des Werkes des Lieferwertes auf den Käufer über. Bei vom Käufer zu vertretender Verzögerung der Absendung geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf diesen über. Die Verwahrung des Lieferwertes erfolgt dann im Namen und auf Kosten des Käufers.

5. Warenrücknahmen

- 5.1. Warenrücknahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen, da diese immer für den Kunden speziell angefertigt werden.
6. Gefahrenübergang und Versand
 - 6.1. Die Gefahr geht stets auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk oder das Lager verlässt. Wird die Abholung oder der Versand durch die Schuld des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Verwahrung des Lieferwertes erfolgt dann im Namen und auf Kosten des Käufers.
 - 6.2. Eine Transportversicherung ist immer durch die Transportfirma oder den Besteller selbst abzuschließen.
 - 6.3. Die Firma KELLER AG kann nicht für Transportschäden verantwortlich gemacht werden. Etwaige Schäden können nur bei der Warenannahme eingeklagt werden. Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind uns sofort bei Erhalt schriftlich mitzuteilen.

7. Verpackung

- 7.1. Die Verpackung wird nach unserer Auswahl bestimmt. Einfache Verpackungen sowie Kisten und Verschlüsse werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die Entsorgung dieser einfachen Verpackungen zu sorgen.
- 7.2. Langgutpaletten und sonstige Transporthilfsmittel bleiben unser unverkäufliches Eigentum. Sie sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke als die Aufbewahrung der gelieferten Waren verwendet werden. Werden sie nicht rechtzeitig herausgegeben, so sind wir berechtigt, sie dem Käufer zum Tagespreis für fabrikt neue Langgutpaletten gleicher Ausführung zu berechnen. Diese Beträge sind sofort fällig.
- 7.3. Durch die anstandslose Annahme der Lieferung durch einen Frachtführer wird unsere Haftung für nicht sachgemäße Verpackung oder Verladung ausgeschlossen, soweit wir nicht aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haften.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben Zahlungen für gelieferte Waren innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Dies gilt auch für Waren, die wir auf Wunsch des Käufers oder wegen eines uns nicht zu vertretenden Grundes auf Lager

nehmen. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden oder aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund auf Lager genommen, gilt der Tag der Fertigstellung als Versandtag.

8.2. Reine Lohnarbeiten (Montageunterstützung, Transport, Aufmass, Kranarbeiten, usw.) und sonstige Dienstleistungen sind sofort ohne Abzug zahlbar, ebenso Werkzeug- und Maschinenkosten.

8.3. Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagzahlungen zu beanspruchen. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit von uns nicht anerkannten oder von uns bestrittenen Gegenansprüchen aufzurechnen oder seine Zahlungen ganz oder teilweise zurückzubehalten.

8.4. Dem Käufer stehen keinerlei Ansprüche wegen verspäteter Rechnungslegung zu.

8.5. Die Annahme von bankgarantierten Schecks erfolgt nur erfüllungshalber und in Ausnahmefällen.

8.6. Gerät der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers ernsthaft in Frage zu stellen, werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf gewährte Zahlungsziele sofort fällig.

8.7. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind wir von Rechts wegen und ohne Mahnung oder Zahlungsaufforderung berechtigt, Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe von 15 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens (mindestens eine Pauschalentschädigung von 20% des geschuldeten Betrages, mit einem Minimum von 25,-€) wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Käufer steht der Nachweis frei, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist.

8.8. KELLER hat das Recht, vom Auftrag zurückzutreten oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn zum Zeitpunkt der Auslieferung eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers eingetreten ist, insbesondere wenn er in erheblichen Umfang seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren anhängig sind.

9. Mängelrechte (Art. 1641 ff. Zivilgesetzbuch)

9.1. Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden. Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen sind unverbindlich und stellen keine Übernahme von Beschaffenheitsgarantien dar, sondern dienen der Beschreibung und sollen lediglich eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Produkte vermitteln.

9.2. Der Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist ebenfalls nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.

9.3. Änderungen in der Ausführung, Materialwahl und -gestaltung, Profilgestaltung sowie sonstige Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns im Rahmen des Zumutbaren – auch ohne vorherige Anündigung – jederzeit vor.

9.4. Beratung leisten wir nach bestem Wissen auf Grund unserer Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz unserer Waren wie z.B. schriftliche, rechnerische, zeichnerische und mündliche Vorschläge, Entwürfe und dergleichen, die sich mit dem Zusammenbau, der Konstruktion, der Anordnung, der Verarbeitung, der Veredelung, der Montage, der Statik, der Ausschreibung und der Hilfe bei Kalkulationen befassen, sind weder als Haupt- noch als Nebenpflicht Gegenstand unserer Leistungsverpflichtung und in jedem Fall unverbindlich. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen.

9.5. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Lieferung bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorliegt, sind wir nach unserer Wahl entweder zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Käufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

10. Haftung

10.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten beruhen.

10.2. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Insbesondere haften wir in diesem Fall nicht für entgangenen Gewinn des Käufers und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Soweit sich vorstehend nichts anders ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

10.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist, wenn das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt worden sind oder wenn Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit gegen uns geltend gemacht werden oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Fehlt eine garantierte Beschaffenheit, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war. Ebenso bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit unberührt.

10.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei der direkten Inanspruchnahme durch den Käufer.

10.5. Bei unberechtigten Reklamationen, z.B. auf Grund der Nichteinhaltung der Montageanleitung, mit deren Beseitigung wir beauftragt wurden, stellen wir die uns entstandenen Kosten in Rechnung.

10.6. Die Haftung für mittelbare oder Folgeschäden ist der Höhe nach auf Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt.

10.7. Wir haften nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtiges Handeln des Bestellers oder eines Dritten beeinträchtigt wird.

10.8. Jeder Anspruch erlischt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt.

10.9. Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach der Zurückweisung der Mängelrüge.

11. Gewährleistung

11.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten uneingeschränkt die nachstehenden Gewährleistungsbestimmungen.

11.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung nach Erhalt unverzüglich auf Transportschäden, Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Transportschäden, Mängel, Falsch- oder Minderlieferungen sowie Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Sendung als genehmigt.

11.3. Wenn sich die Beanstandung als begründet erweist, so werden wir kostenlos und frachtfrei zu ursprünglicher Empfangstation Ersatz liefern. Die fehlerhaften Stücke sind binnen Monatsfrist vom Käufer nach Erhalt der Ersatzlieferung an uns zurückzugeben. Ersetzt wird nicht die Sachgesamtheit, sondern nur das beschädigte Einzelteil.

11.4. Über das Vorstehende hinausgehend leisten wir für die Mängelfreiheit von uns hergestellte Fertigelemente Gewähr während eines Zeitraums von 2 Jahren vom Zeitpunkt der Lieferung an gerechnet.

11.5. Für die Lieferung von Antrieben, beweglichen Teilen, Glas und sonstiger Ware gilt eine Gewährleistungsfrist, die der Dauer der Herstellergarantie entspricht und zwar beginnend ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Etwaige Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Bei Fertigelementen, Antrieben, beweglichen Teilen, Glas erfüllen wir unsere Gewährleistungsverpflichtung durch kostenlosen Ersatz der mangelhaften Teile.

11.6. Bei unberechtigten Reklamationen, z.B. auf Grund der Nichteinhaltung der Montageanleitung, mit deren Beseitigung wir beauftragt wurden, stellen wir die uns entstandenen Kosten in Rechnung.

11.7. Die Haftung für mittelbare oder Folgeschäden ist der Höhe nach auf Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt.

11.8. Allgemeine Gewährleistungsregelungen:

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit Mängel auf Anordnung des Käufers, auf von ihm beauftragten Drittunternehmen, auf die Verarbeitung und/oder Montage unserer Liefergegenstände, die Beschaffenheit des Baukörpers oder sonstige nicht in unseren Liefergegenstand begründete Ursachen zurückzuführen sind. Natürliche Abnutzung oder Verschleiß, fehlerhafte Behandlung, Lagerung und Montage oder Mängel aufgrund sonstiger äußerer Einflüsse können nicht Gegenstand unserer Gewährleistung sein. Die Wartung der gelieferten Ware übernimmt der Käufer auf seine Kosten.

Alle sonstigen Ansprüche des Käufers für Transport und Materialaufwendungen oder Schadensersatz insbesondere auf Erstattung von Arbeitslöhnen, Verzugszinsen oder Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Ersatzansprüche wegen des Fehlens von Eigenschaften handelt, die ausdrücklich schriftlich mit dem Hinweis zugesichert worden sind, über die hier beschriebenen Gewährleistungsansprüche hinaus haften zu wollen.

In jedem Fall ist die Höhe des zu leistenden Ersatzes beschränkt auf die Selbstkosten des Käufers und erfasst nicht dessen Gewinnmarge gegenüber seinem Abnehmer.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängelhaftung hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen aus der Lieferung von zu unserem Vertriebsprogramm gehörenden Artikeln oder Erbringung von Leistungen, unser Eigentum und kann, bei nicht pünktlicher Zahlung, durch uns zurückverlangt werden.

12.2. Die Lieferung der Ware erfolgt immer unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen:

Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Machen wir unseren Herausgabeanspruch geltend, so gestattet uns der Käufer hiermit unwiderruflich, die in unserem Eigentum stehenden Waren, gleich ob sie unbearbeitet oder verarbeitet sind, an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Waren befinden. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei der Vermischung der von uns gelieferten Vorbehaltswaren mit anderen Waren gleich welcher Art erwerben wir ein dem Wertverhältnis entsprechendes Miteigentum. Soweit die von uns gelieferte Ware vor vollständiger Bezahlung vom Erwerber be- oder verarbeitet wird, wird die Be- und Verarbeitung für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache zu dem Anteil, der sich aus dem Wertverhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren und des Verarbeitungswertes der neuen Sache ergibt.

Die neue Sache gilt als Liefergegenstand im Sinne dieser Bedingungen.

12.3. Bei der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes an einen Dritten tritt der Käufer schon jetzt seinen Anspruch aus dem Veräußerungsvertrag (z.B. Werkvertrag) in voller Höhe an

uns ab. Zugleich tritt der Käufer hiermit seinen schuldrechtlichen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek im Wert der gelieferten Materialien an uns ab, soweit es sich um Materialien handelt, die zum Einbau in ein Gebäude eines Dritten als wesentlicher Bestandteil aufgrund des Werkvertrages bestimmt sind.

Haben an dem weiterveräußerten Liefergegenstand neben uns auch andere Vorbehaltslieferanten Miteigentum, tritt der Käufer die Forderung aus dem Veräußerungsvertrag in dem Verhältnis schon jetzt an uns ab, in dem der Rechnungswert unserer Lieferungen zu dem Gesamtrechnungswert der übrigen Vorbehaltslieferungen steht.

Die Abtretungen erfolgen zur Sicherung unserer sämtlichen bestehenden und künftig aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine an uns abgetretenen Ansprüche an einen Dritten abzutreten. Die Übertragung auf Faktoringunternehmen setzt unsere vorherige schriftliche Zustimmung voraus, die wir nicht unbillig verweigern werden.

12.4. Der Käufer darf, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Verkauf von uns gelieferter Materialien, auch im verarbeiteten Zustand, ist nach erfolgter Zahlungseinstellung nicht gestattet.

12.5. Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) zu melden, damit wir die notwendigen rechtlichen Schritte einleiten können. Etwaige Kosten trägt der Käufer.

12.6. Nimmt der Käufer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware vor unserer vollständigen Befriedung Zahlungen oder anderweitige Deckungsmittel von seinen Abnehmern herein, so gilt die Hereinnahme als für uns erfolgt. Der Käufer ist bezüglich der Hereinnahme dieser Gegenwerte unser Treuhändler. Soweit die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 15% übersteigt, werden wir sie auf schriftliches Verlangen nach unserer Wahl freigeben.

12.7. Der Käufer ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Materialien zu versichern.

13. Weitere Verpflichtungen aus dem Vertrag:

13.1. Die Rechte des Käufers aus dem Liefervertrag sind nicht übertragbar.

13.2. Unsere Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionen und Kalkulationen und sonstigen Unterlagen unterliegen dem Patent- und Urheberrecht. Der Käufer hat für alle Schäden, die aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte entstehen werden, Schadenersatz zu leisten. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Käufer erkennt alle KELLER zustehenden Schutzrechte ausdrücklich an.

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen der AVLB oder eines darauf beruhenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Produktionswerk, Erfüllungsort für Zahlungen und alle sonstigen Verpflichtungen aus der Lieferbeziehung ist – sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt – unser Geschäftssitz in Troisvierges (L).

14.2. Unser Geschäftssitz ist alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Käufers berechtigt.

14.3. Es gilt ausschließlich luxemburgisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist für die Geschäftsverbindungen mit Privatpersonen reserviert.